# **GEBÜHRENORDNUNG**

## DER

## HANDWERKSKAMMER ULM

(VOM 03. JULI 1975)

einschließlich aller zwischenzeitlich erfolgten Änderungen und Ergänzungen

Stand: 15. Dezember 2006

## Inhaltsverzeichnis

			Seite
§	1	Erhebung von Gebühren und Auslagen	3
§	2	Schuldner der Gebühren und Auslagen	3
§	3	Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld	4
§	4	Bemessung der Gebühren	4
§	5	Festsetzung der Gebühren und Auslagen, Fälligkeit	5
§	6	Mahnung und Beitreibung	5
§	7	Stundung, Niederschlagung und Erlass, Kleinbeträge, Säumniszinsen	5
§	8	Rechtsmittel	5
§	9	Verjährung	5
Ş	10	Inkrafttreten	6

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 5.4.2001 aufgrund der §§ 106 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit 113 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung vom 24.9.1998 (BGBI. I, S. 3075), folgende Änderung der Gebührenordnung vom 3. Juli 1975 (veröffentl. in der "Deutschen Handwerks Zeitung), Ausgabe Ulm, vom 23.1.1976)

## GEBÜHRENORDNUNG (GebO)

#### § 1 Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Die Handwerkskammer erhebt
  - a) Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen
  - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten.
- (2) Auslagen, die bei Inanspruchnahme der Kammer nach Absatz 1 entstehen, sind mit der Gebühr abgegolten. Übersteigen sie das übliche Maß, sind sie jedoch zu ersetzen. Sie sind auch zu ersetzen, wenn dies im Gebührenverzeichnis besonders bestimmt ist. Auslagen sind vor allem Reisekostenvergütungen an Kammerbedienstete, ehrenamtlich Tätige, Sachverständige und Beauftragte der Kammer, Sachverständigenvergütungen, Werkstattbenützungskosten, Materialkosten, Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegrammgebühren u.ä. Eine Pauschalierung der Auslagen und Zusammenfassung mit der Gebühr ist zulässig, wenn der Auslagenbetrag zum Zeitpunkt der Festsetzung der Gebühr oder der Vorauszahlung in ungefährer Höhe ermittelt werden kann.
- (3) Im Einzelfall sowie bei Prüfungen, Kenntnisprüfungen und Lehrgängen kann die Vornahme von Amtshandlungen oder die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten der Kammer von einer Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

#### § 2 Schuldner der Gebühren und Auslagen

- (1) Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, soweit gesetzliche Vorschriften nicht eine andere Regelung vorsehen,
  - a) wer eine Amtshandlung veranlasst oder derjenige, in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich zur Inanspruchnahme angemeldet hat,
  - c) wer die Verpflichtung zur Zahlung gegenüber der Kammer durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Verpflichtung eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Für Gebühren, die im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen anfallen (z.B. Gebühr für Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, Zwischen- und Gesellenprüfungsgebühr) und dem Auszubildenden nach gesetzlicher Vorschrift nicht auferlegt werden dürfen, ist Gebührenschuldner der Ausbildende.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) für Amtshandlungen mit deren Beendigung
  - b) für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten mit Beginn derselben, wenn eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, mit der Anmeldung.
- (2) Die Auslagenschuld entsteht
  - a) mit der Gebührenschuld, wenn die Höhe schon bekannt ist oder eine Pauschalierung nach § 1 Absatz 2 vorgenommen wird,
  - b) in sonstigen Fällen mit der Aufwendung der Auslagen.
- (3) Werden Gebühren für in sich abgeschlossene und selbständige Teile von Amtshandlungen erhoben, entsteht die Teilgebührenschuld mit Beendigung der Teilhandlung. Das gilt auch für abschnittsweise abgelegte Prüfungen (Teilprüfungen) und für Wiederholungsprüfungen.

### § 4 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Soweit das Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu bemessen.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, abgelehnt oder wird er in anderer Weise erledigt, kann eine angemessene Teilgebühr angesetzt werden, soweit im Gebührenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (4) Ist für die Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit (wie Besuch eines Lehrgangs u. ä.) eine Anmeldung erforderlich, wird bei nicht rechtzeitiger Abmeldung vor Beginn eine Teilgebühr von 20 % des vollen Gebührensatzes, mindestens jedoch von 25,-- Euro und höchstens von 204,-- Euro erhoben.
- (5) Entstehen durch Berücksichtigung besonderer Wünsche Mehrkosten (z. B. Abhaltung von Einzelprüfungen außerhalb der allgemeinen Prüfungstermine oder außerhalb des Prüfungsortes u. ä.) sind die Verwaltungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis entsprechend kostendeckend zu erhöhen. Über die voraussichtliche Höhe ist der Gebührenschuldner rechtzeitig zu unterrichten.

#### § 5 Festsetzung der Gebühren und Auslagen, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren, Auslagen und Vorauszahlungsbeträge sind nach Festsetzung dem Gebührenschuldner bekannt zu geben.
- (2) Sie sind mit Bekanntgabe der Festsetzung zur Zahlung fällig. Wird eine Zahlungsfrist oder Teilzahlungsfrist bestimmt, sind sie innerhalb dieser Fristen fällig.

## § 6 Mahnung und Beitreibung

- (1) Die nach Fälligkeit nicht beglichenen Beträge sind schriftlich anzumahnen. Der Zahlungspflichtige soll auf die Folgen des Zahlungsverzugs hingewiesen werden. Vor Einleitung der Beitreibung kann der Betrag durch Postauftrag angefordert werden.
- (2) Die Gebühren werden von der Handwerkskammer Ulm eingezogen und nach den für das Verwaltungsverfahren geltenden landeseinheitlichen Vorschriften beigetrieben.

## § 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass, Kleinbeträge

- (1) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der geschuldeten Beträge gilt die Haushalts- und Kassenordnung der Handwerkskammer.
- (2) Wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen, kann von der Festsetzung, Einziehung, Nachforderung und Erstattung von Kleinbeträgen bis 10,00 Euro abgesehen werden.
- (3) Die Handwerkskammer Ulm erhebt Säumniszinsen nach der jeweils gültigen Fassung des Landesgebührengesetzes.

#### § 8 Rechtsmittel

Für das Rechtsmittelverfahren gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

### § 9 Verjährung

Für die Verjährung gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist beträgt für die Festsetzung der Gebühren vier Jahre und für die Zahlung der Gebühren fünf Jahre.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### HANDWERKSKAMMER ULM

Präsident Hauptgeschäftsführer

gez. Degeler gez. Dr. Dittus

Die Gebührenordnung wurde mit Bescheid des Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg vom 27. November 1975 (Az. II 2572/271) gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. § 106 Abs. 1 Nr. 4 und § 113 Abs. 3 Handwerksordnung genehmigt und anschließend in der "Deutschen Handwerks Zeitung", Ausgabe Handwerkskammer Ulm, vom 23.01.1976 veröffentlicht.

Dieser Beschluss wurde gemäß § 106 Abs. 2 HwO mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 2. November 2001 (Az.: 3-4233.82/29) genehmigt.

Dieser Beschluss wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht und tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm hat in der Sitzung vom 17.12.2002

- die Änderung des § 7 Abs. 2 und
- die Ergänzung des § 7 Abs. 3

beschlossen,

**genehmigt** durch Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 17.07.2003 (Az. 3-4233.82/40) und

**veröffentlicht** in der "Deutschen Handwerks Zeitung", Ausgabe Handwerkskammer Ulm vom 12.09.2003.

\_\_\_\_

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm hat in der Sitzung vom 15.12.2006 die Änderung des § 6 Abs. 2 beschlossen,

**genehmigt** durch Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 15.02.2007 (Az. 4233-84/49) und

**veröffentlicht** in der "Deutschen Handwerks Zeitung", Ausgabe Handwerkskammer Ulm vom 23.03.2007.

Handwerkskammer Ulm

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Horst Schurr

Hermann Stangier

Anlage: Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Ulm